

Meldung der in häuslicher oder sonstiger privater Pflege
befindlichen verwundeten und kranken Mannschafspersonen,
welche keinen Urlaubschein besitzen.

Aufforderung.

Die in häuslicher oder sonstiger privater Pflege befindlichen verwundeten und kranken
Mannschafspersonen, welche keinen Urlaubschein besitzen, haben sich

unverzüglich beim magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes
zu melden.

Die Meldungen haben persönlich zu erfolgen. Nur dann, wenn dies infolge der Verwun-
dung oder Erkrankung unmöglich ist, kann die Meldung schriftlich oder durch eine Mittelsperson
geschehen.

Bei jeder Meldung sind folgende Daten anzugeben:

Charge, Name, Truppenkörper (Anstalt), Unterabteilung, Assentjahrgang (bei Landsturmpflichtigen :
Geburtsjahr), Heimatberechtigung, genaue Wohnungsadresse, Zeitpunkt der Entlassung in die Privatpflege.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz,

am 2. Oktober 1914.